

FDP/FB-Fraktion im Dresdner Stadtrat . Postfach 12 00 20 . 01001 Dresden

Büro des Oberbürgermeisters
- Abteilung Stadtratsangelegenheiten -

im Hause

Dresden, 27. Juli 2018

Änderungsantrag zur Vorlage V2476/18

„Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“

Beschlussvorschlag:

Landeshauptstadt Dresden Bürgermeisteramt - Politische Steuerung/Strategie					
15 11	15 1	Nr.		zK	zSt
SR	Sek.		FS Kopf	zEr	bR
AD			27. Juli 2018	WV	
PetA	Strat.:			zA	
AF				i.V. §	
ÖA/OS				27.07.18	
DB OB					
ARat	80 HH:				
CDU	LINKE	BÜ 90	SPD		
AfD	FDP/FB	o.F.			

1.

§ 10 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung werden wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Zusammensetzung beschließender Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren elf Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses beauftragen.

(2) Nach jeder Wahl der Stadträtinnen/Stadträte (Kommunalwahl) bestellt der Stadtrat die in Abs. 1 genannten elf Mitglieder der beschließenden Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer).“

2.

Der Stadtrat beschließt die inhaltliche Anpassung des § 29 der Geschäftsordnung des Stadtrats an diese Hauptsatzungsänderung. Die drei Verweise mit: „§ 21 Absatz 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“ werden gestrichen und durch Verweise mit: „§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Sitzverteilung entsprechend.“ ersetzt.

Begründung:

Die aktuelle Änderung der Hauptsatzung vollzieht eine Anpassung des § 10 Abs. 3, um eine neue gesetzliche Beschränkung der Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder nachzuvollziehen, die mit der letzten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung eingeführt wurde. Eine Anpassung des Abs. 1 und Abs. 2 des § 10 wurde mit der Vorlage bisher ausgelassen. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit der letzten Novelle der sächsischen Gemeindeordnung aber wieder mehr Freiheiten bei der Besetzung der Gremien des Stadtrates eingeräumt. Damit kann der Stadtrat auf eigenen Beschluss wieder zur alten Regelungen zurückkehren. So kann durch die Anwendung des Hare-Niemeyer Verfahrens wieder zu einer Ausschussgröße von 11 Stadträten zurückgekehrt und gleichzeitig die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat widerspiegelt werden. Alleine durch die Verkleinerung der Ausschüsse von 15 auf 11 sind Einsparungen in der Stadtratsarbeit von mindestens 14.300 bis zu 51.480 Euro (siehe AF0066/14) bis zum Ende der Legislatur möglich. Aufgrund der Erhöhung der Entschädigungssatzung in dieser Wahlperiode dürfte diese Einsparung sogar noch um einiges höher ausfallen.

Die Anpassung der Geschäftsordnung ist notwendig, da die Geschäftsordnung zwar auf § 10 Hauptsatzung verweist, parallel aber auch auf § 21 KomWG, und ohne eine solche Anpassung widersprechende Besetzungsverfahren anzuwenden wären. Durch die Anpassung der Geschäftsordnung würde das Hare-Niemeyer-Verfahren zudem auch für die restlichen Gremien des Stadtrates Anwendung finden.

Holger Zastrow
Fraktionsvorsitzender
FDP/FB-Fraktion im Dresdner Stadtrat